

Allgemeiner Teil

Grundlagen des Gesetzentwurfs:

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Richtlinie 2010/43/EU in Bezug auf die von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Hinkünftig sollen Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls Investmentgesellschaften die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren auf den Wert einer Anlage bedenken, begrenzen und steuern und damit in Zusammenhang stehende Interessenkonflikte unterbinden.

Weiters soll sichergestellt werden, dass Verwaltungsgesellschaften und gegebenenfalls Investmentgesellschaften, die ein Basisinformationsblatt für ein Anlageprodukt erstellen, das den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) entspricht, weder ein Kundeninformationsdokument (KID) zu erstellen noch zusätzlichen oder abweichenden Anforderungen auf Basis der §§ 134 und 135 InvFG 2011 zu erfüllen haben.

Inkrafttreten:

Die gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien beziehen, sollen am 1. August 2022 in Kraft treten. Die gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblattes beziehen, sollen am 1. Jänner 2023 in Kraft treten.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen).

Besonderer Teil

Artikel 1 Änderung des Investmentfondgesetzes

Zu § 3 Abs. 2 Z 35 und 36:

Die Z 35 und 36 setzen Art. 1 Nr. 1 der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270 zur Änderung von Art. 3 der Richtlinie 2010/43/EU um.

Zu § 10 Abs. 1 Z 9 bis 11

Z 9 setzt Art. 1 Nr. 3 der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270 zur Änderung von Art. 5 der Richtlinie 2010/43/EU um.

Z 10 setzt Art. 1 Nr. 2 der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270 zur Änderung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2010/43/EU um.

Z 11 iVm dem geltenden letzten Unterabsatz setzt Art. 1 Z 4 der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270 um, der in die Richtlinie 2010/43/EU einen neuen Art. 5a einfügt.

Zu § 14 Abs. 2 Z 9:

Z 9 setzt Art. 1 Nr. 5 der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270 zur Anfügung von Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g der Richtlinie 2010/43/EU um.

Zu § 22 Abs. 3:

Abs. 3 setzt Art. 1 Nr. 6 der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270 zur Änderung von Art. 17 der Richtlinie 2010/43/EU um.

Zu § 30 Abs. 6 und 7:

Abs. 6 und 7 setzen Art. 1 Nr. 7 der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270 zur Änderung von Art. 23 der Richtlinie 2010/43/EU um. Gemäß Erwägungsgrund 3 haben Verwaltungsgesellschaften nicht nur sämtliche relevanten finanziellen Risiken fortlaufend zu bewerten, sondern auch alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088, die bei Eintreten tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben können. In der Richtlinie 2010/43/EU werden derzeit Nachhaltigkeitsrisiken nicht ausdrücklich genannt. Aus diesem Grund und um sicherzustellen, dass interne Verfahren und organisatorische Vorkehrungen ordnungsgemäß umgesetzt und eingehalten werden, muss klargestellt werden, dass die Prozesse, Systeme und internen Kontrollen von Verwaltungsgesellschaften Nachhaltigkeitsrisiken widerspiegeln und dass die für die Analyse dieser Risiken technische Kapazitäten und Kenntnisse vorhanden sein müssen.

Zu § 86 Abs. 2:

Hiermit wird die in Art. 1 Nr. 8 der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270 zur Änderung des Art. 38 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/43/EU vorgesehene Ergänzung der Nachhaltigkeitsrisiken nachvollzogen.

Zu § 134 Abs. 6:

Abs. 6 setzt Art. 1 der Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABl. L 455 vom 20.12.2021, S. 15 zur Einfügung eines Art. 82a in die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009 S. 32, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABl. Nr. L 455 vom 20.12.2021, S. 15 um.

Erwägungsgrund 7 der Richtlinie (EU) 2021/2261 stellt klar, dass Kleinanlegern, die am Erwerb von OGAW-Anteilen interessiert sind, ab dem 1. Januar 2023 nicht für ein und dasselbe Finanzprodukt ein Kundeninformationsdokument (KID) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und ein Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vorzulegen ist. Liegt ein Basisinformationsblatt vor, ist dieses hinkünftig als Dokument anzusehen, das auch den geltenden Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG für die wesentlichen Informationen für den Anleger genügt.

Zu § 196 Abs. 2 Z 26 und 27:

Die Änderungen erfolgen aus redaktionellen Gründen.

Zu § 196a Abs. 7:

Mit Abs. 7 wird Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2021/1270 umgesetzt.

Mit Abs. 8 wird Art. 2 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/2261 umgesetzt.

Zu § 200 Abs. 32 und 33:

Abs. 32 setzt Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2021/1270 um.

Abs. 33 setzt Art. 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/2261 um.